

# RS Vwgh 2005/9/20 2003/05/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

AVG §53;

AVG §7 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/05/0096 E 19. Februar 1991 RS 2

## Stammrechtssatz

Auch unter dem Gesichtspunkt des § 7 AVG bestehen keine Bedenken dagegen, daß die belangte Behörde den in erster Instanz tätig gewesenen Amtssachverständigen zum Berufungsvorbringen der Beschwerdeführerin befragt und sich in ihrer Entscheidung auf das Ergebnis dieser Befragung gestützt hat.

## Schlagworte

Befangenheit von Sachverständigen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003050192.X03

## Im RIS seit

26.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)